

Infobrief Nr. 2 Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das **neue Rechtsdienstleistungsgesetz und Änderungen der Zivilprozessordnung** zeigen, dass nach dem Bundesverfassungsgericht nunmehr auch der Gesetzgeber die fachliche Kompetenz von Inkassounternehmen anerkennt und hat deren Befugnis rechtlichen Handelns nicht nur anerkannt, sondern auch erheblich erweitert:

Im Rechtsdienstleistungsregister (www.rechtsdienstleistungsregister.de) aufgenommene Inkassodienstleister dürfen seit dem 01.07.2008 auch das gerichtliche Mahnverfahren bis hin zur Abgabe an das Streitgericht durchführen; der bisherige „Alleinvertretungsanspruch“ der Anwaltschaft im gerichtlichen Mahnverfahren gehört damit der Vergangenheit an. Als weiteres Arbeitsfeld ist auch eine Vielzahl von gerichtlichen Anträgen jetzt erlaubt, wie bspw. der Antrag auf Haftbefehl, Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss für z. B. Lohnpfändung, Kontopfändung usw. Auch im Insolvenzrecht sind umfangreiche Befugnisse hinzugekommen.

Die diesbezügliche Beauftragung eines Inkassodienstleiters hat für den Gläubiger eine bemerkenswerte Reduzierung der Rechtsverfolgungskosten zur Folge:

Inkassodienstleister dürfen bspw. für das gerichtliche Mahnverfahren maximal nur € 25,00 in Rechnung stellen und zwar unabhängig vom Streitwert; hier minimieren sich die Vertretungskosten schnell um mehrere Hundert EURO.

Befragt man die Anwaltschaft nach den Vorteilen ihrer Inanspruchnahme im Gegensatz zu der Inanspruchnahme eines Inkassodienstleiters, erhält man in der Regel Antworten wie

- Nur ein Rechtsanwalt könne Ihre Forderungsangelegenheit professionell bearbeiten.
- Die entstandenen Kosten eines Inkassodienstleiters seien nicht erstattungsfähig.
- Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sei letztendlich günstiger.

Das zahlen beispielsweise Mandanten eines Rechtsanwaltes für die Einziehung von € 1.000,00:

vorgerichtliche RA-Gebühr 1,3 aus RVG Tabelle	+	RA-Gebühr für MB 0,35 aus RVG Tabelle	+	RA-Gebühr für VB 0,5 aus RVG Tabelle	=	2,15 aus RVG Tabelle
€ 124,00	+	€ 77,60 incl. Auslagen		=	€ 201,60	

Das zahlen beispielsweise Kunden von leupold.inkasso für die Einziehung von € 1.000,00:

Vorgerichtliche Inkassogebühr	+	Inkassogebühr für Mahn- und Vollstreckungsbescheid	=	€ 100 + € 25
€ 100,00	+	€ 25,00	=	€ 125,00
				<i>statt € 201,60</i>

Bei den genannten Beispielsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge!